Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

43. Ausgabe vom 24. Oktober 2012

INHALT:

- Bebauungsplan Nr. 8068 für das Gebiet nördlich der Straße Alter Berg zwischen An der Bohle, Eichenweg und Maximilian-von-Dziembowski-Straße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre
- Widmung und Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8068 für das Gebiet nördlich der Straße Alter Berg zwischen An der Bohle, Eichenweg und Maximilian-von-Dziembowski-Straße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S.796) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet nördlich der Straße Alter Berg zwischen An der Bohle, Eichenweg und Maximilian-von-Dziembowski-Straße, Gemarkung Söcking (Bebauungsplan Nr. 8068)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet nördlich der Straße Alter Berg zwischen An der Bohle, Eichenweg und Maximilian-von-Dziembowski-Straße, Gemarkung Söcking, für das der Bau- und Umweltausschuss am 24.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8068 beschlossen hat.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

(2) Die Gemeinde kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängern. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 BauGB kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 17.10.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 8068

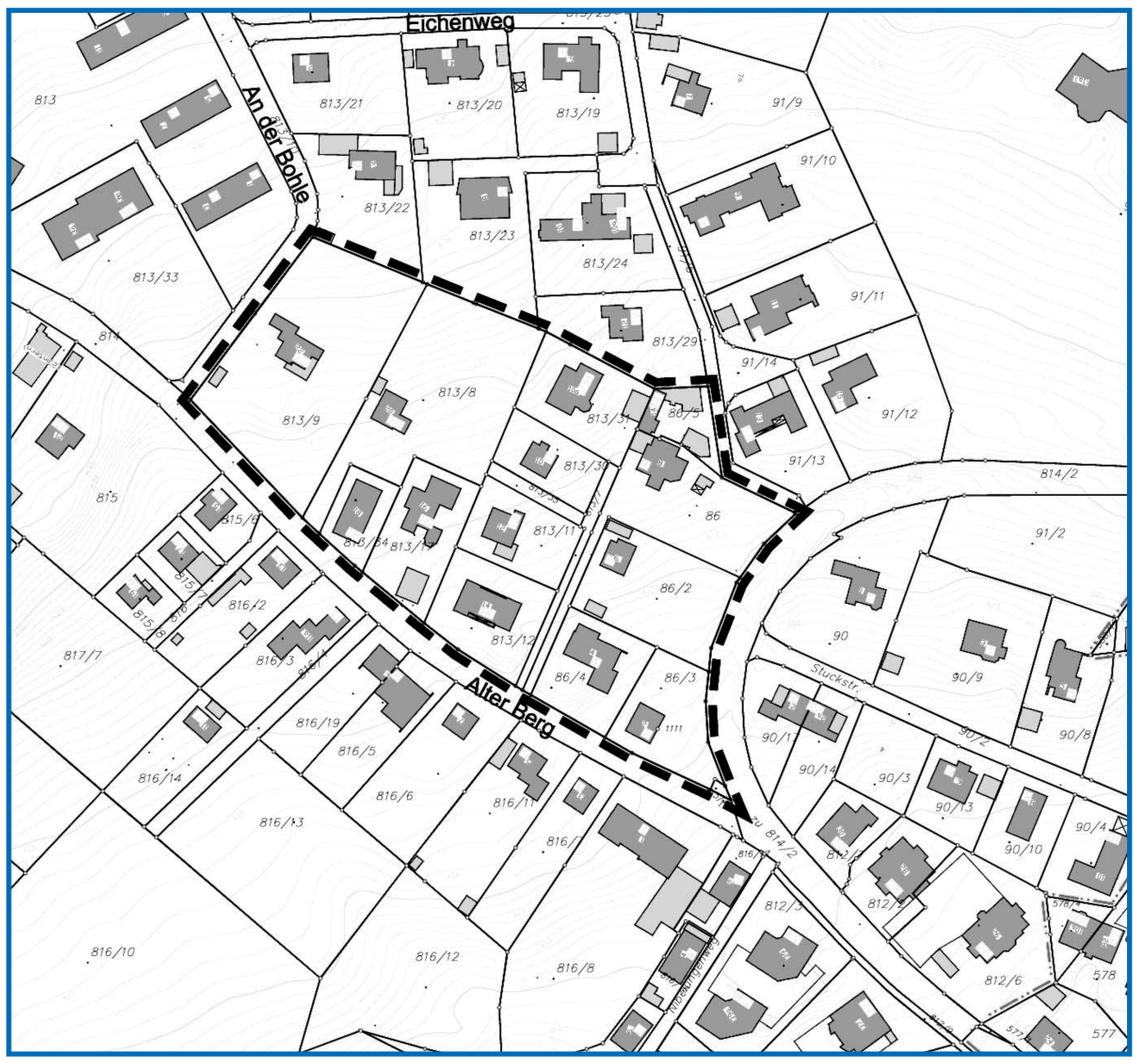

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Widmung und Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Teilstrecke, welche als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet ist, soll gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG aufgestuft werden zur Ortsstraße, da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat:

1) Kirchenweg	bestehend aus Fl.Nr. 55 tlw. Anfangspunkt: südwestl. Grenze von Fl.Nr. 56 Ende: Grenze zu Fl.Nr. 93 Länge: 238 m

Folgende Straßen/Teilflächen werden nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:

2) Kirchenweg	bestehend aus Fl.Nr. 53/3, 53/6, 56 tlw., 93/3 tlw., 93/4 tlw. und 93/5 tlw. Anfangspunkt: Einmündung Am Römerstein Endpunkt: Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 93 Länge: 285 m

Folgende Strecke wird gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet:

3) Fuß- u. Radweg zw. Münchner Straße und Kirchenweg	bestehend aus Fl.Nr. 52/10, 53/4 und 62/1 Anfangspunkt: Einmündung Münchner Straße bei Hausnummer 18 Endpunkt: Einmündung Kirchenweg zu Grenze von Fl.Nr. 53/6 Länge: 145 m Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer

Wirksamwerden der Verfügungen: 09.11.2012

Die Widmungs- und Umstufungsverfügungen sowie die hierzu gehörenden Lagepläne können während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Gilching – Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5, Zimmer-Nr. 5, 82205 Gilching in der Zeit vom 24.10.2012 bis einschließlich 30.11.2012** eingesehen werden.

Gilching, 11.10.2012

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von ***Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr*** zur Verfügung.

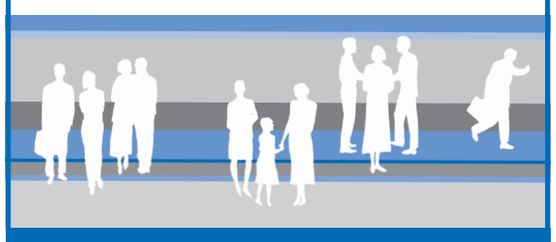

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: stellv. Landrat Albert Luppart
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.